

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

An Herrn
Philipp Schober, BSc, MBA, MSc (CE)WU

Per E-Mail: ph.schober@gmx.at

Datum	10. August 2026
Zahl	03-SP70-BE-63567/2026-7 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dr. Petra Matschnigg
Telefon	050-536 – 13016
Fax	050-536 – 13000
E-Mail	petra.matschnigg@ktn.gv.at
Seite	1 von 11

Betreff:

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten: Beschwerde wegen Nichteinladung des Ersatzmitgliedes des Stadtrates, Änderung der Anzahl der Ausschüsse, des Wirkungsbereiches sowie die Besetzung der Ausschüsse (Prüfung Verhältniswahlrecht) in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026 – Aufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Schober!

In der im Betreff bezeichneten Angelegenheit wurde – aufgrund des Auskunftsrechtes der Landesregierung gemäß § 97 K-AGO – seitens der Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Stellungnahme der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten eingeholt, die in der Zwischenzeit eingelangt ist.

I. Zu Ihrer Beschwerde

Sie haben sich mit E-Mail vom 27. Mai 2026 mit einer Aufsichtsbeschwerde an die Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung gewandt und zusammengefasst folgendes Begehren herangetragen:

Mit E-Mail vom 27. Mai 2026 hat Herr Philipp Schober den im Betreff genannten Beschwerdesachverhalt an die Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung herangetragen, wobei Ihnen die gegenständliche Beschwerde als Anlage übermittelt wird.

1:

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass nach dem Verzicht des Beschwerdeführers als 2. Vizebürgermeister am 31.03.2026 das entsprechende Ersatzmitglied des Stadtrates nicht zur Stadtratssitzung vom 9.04.2026 eingeladen wurde.

2:

Des Weiteren wird vorgebracht, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026 unter Tagesordnungspunkt "Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten" Unterpunkt "b) „Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Anzahl der Ausschüsse, des Wirkungsbereiches der Ausschüsse der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten sowie die Besetzung der neuen Ausschüsse einschließlich der Wahl der Obmänner entsprechend den Vorberatungen im Stadtrat“ folgender Sachverhalt beschlossen worden sei.

Im Zuge dessen sei es beim Ausschuss für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergabe zu folgender Abstimmung gekommen:

Seitens der SPÖ sei Vizebürgermeisterin Sylvia Petschar als Obfrau vorgeschlagen worden. Für diesen Vorschlag hätten 7 Mitglieder (SPÖ) gestimmt, während 12 Mitglieder (ÖVP und LJJ) dagegen gestimmt hätten. In weiterer Folge sei Gemeinderat Benno Wassermann mit 12 zu 7 Stimmen zum Obmann gewählt worden.

Insgesamt ergebe sich damit folgende Verteilung der Ausschussvorsitze (inkl. Kontrollausschuss):

ÖVP: 3 Ausschüsse

LJJ: 3 Ausschüsse

SPÖ: 1 Ausschuss

Demgegenüber steht folgendes Stärkeverhältnis im Gemeinderat:

LJJ: 8 Mandate

SPÖ: 7 Mandate

ÖVP: 4 Mandate

Der Beschwerdeführer ersucht um Prüfung, ob diese Verteilung im Einklang mit der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) stehe.

Folgende Ausschussbestellung im Detail:

a) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) - ÖVP

- Obmann Hubert Rudifieria (ÖVP)
- Frank Muzikar (SPÖ)
- Elena Penker (SPÖ)
- Peter Unterzaucher (LJJ)
- Benno Wassermann (LJJ)

b) Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz - ÖVP

- Obmann Josef Hans Mößler (ÖVP)
- Herwig Genser (SPÖ)
- Christine Ebner (LJJ)

c) Ausschuss für Angelegenheiten der Sicherheit - LJJ

- Obmann Reinhold Jank (LJJ)
- Frank Muzikar (SPÖ)
- Hubert Rudifieria (ÖVP)

d) Ausschuss für Angelegenheiten Soziales und Familie - SPÖ

- Obmann Markus Stefan (SPÖ)
- Christian Kari (ÖVP)
- Benno Wassermann (LJJ)

e) Ausschuss für Sport, Kultur und Jugend - LJJ

- Obmann Peter Unterzaucher (LJJ)
- Sylvia Petschar (SPÖ)
- Josef Hans Mößler (ÖVP)

f) Ausschuss für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergabe - LJJ

- Obmann Benno Wassermann (LJJ)
- Markus Schiffer (ÖVP)
- Sylvia Petschar (SPÖ)

g) Ausschuss für Tourismus und Mobilität - ÖVP

- Obmann Josef Hans Mößler (ÖVP)
- Herwig Genser (SPÖ)
- Rudi Nussbaumer (LJJ)

3:

Darüber hinaus wird ausgeführt, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026 unter dem Tagesordnungspunkt 12 „Örtliche Raumplanung“ beim Unterpunkt c) betreffend die 1. Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens „Stubeck“, das Abstimmungsergebnis nicht korrekt festgestellt

worden sei. Der Bürgermeister habe einen einstimmigen Beschluss festgestellt, obwohl der Beschwerdeführer kein Handzeichen zur Zustimmung gegeben habe. Zudem sei nach dem Eindruck des Beschwerdeführers auch nicht nach Stimmenthaltungen gefragt worden, nachdem vom Beschwerdeführer weder eine Gegenstimme noch eine Zustimmung signalisiert worden sei.

II. Zur Stellungnahme der Gemeinde

Das aufsichtsbehördliche Beschwerdeverfahren ist kontradiktorisch ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten aufgefordert wurde, eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben.

Entsprechend der Aufforderung der Aufsichtsbehörde wurde seitens des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten eine Stellungnahme übermittelt, wobei Nachstehendes ausgeführt wird:

1:

Aufgrund des Verzichts von Herrn Philipp Schober auf die Funktion des 2. Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Gmünd mit Wirkung 31.03.2026 sei vom Stadtamtsleiter am 01.04.2026 für die anstehende Einladung des Stadtrates bei der Aufsichtsbehörde eine telefonische Rechtsauskunft eingeholt worden. Dabei sei dem Amtsleiter die Auskunft erteilt worden, dass durch den Verzicht für Herrn Philipp Schober bei der aktuellen Sitzung kein Ersatzmitglied einzuladen sei, da die Funktion des 2. Vizebürgermeisters bis zur folgenden Nachwahl im Gemeinderat unbesetzt sei. Dieser Rechtsauskunft sei bei der Sitzung des Gemeinderates Folge geleistet worden.

2:

Die Verzichtserklärung sei per E-Mail am 23.03.2026 bei der Stadtgemeinde Gmünd eingelangt.

3:

Neben dem verpflichtenden Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung seien im Rahmen der Konstituierung im Jahr 2021 vier sonstige Ausschüsse gebildet worden. Es handle sich dabei um den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz, den Ausschuss für Angelegenheiten der Sicherheit, den Ausschuss für Angelegenheiten Soziales und Familie und den Ausschuss für Tourismus, Sport, Kultur und Jugend.

Aufgrund der Nachwahl des Bürgermeisters sowie der beiden Vizebürgermeister sei vom Stadt- und Gemeinderat die Aufhebung der Verordnung über die Referatsaufteilung für den Rest der laufenden Gemeinderatsperiode diskutiert und die Aufhebung dieser Verordnung vom Gemeinderat einstimmig am 23.04.2026 beschlossen worden. Gleichzeitig sei für die anstehenden aktuellen Aufgabenstellungen des Jahres 2026 die Schaffung von zwei neuen Fachausschüssen beraten worden. Der Stadtrat habe die Schaffung dieser Ausschüsse einschließlich derer Aufgabenbereiche sowie die Anpassung der Aufgabenbereiche in bestehenden Ausschüssen vorberaten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung einhellig empfohlen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026 sei neben der bereits angeführten Aufhebung der Verordnung über die Referatsaufteilung auch die Neuorganisation der Ausschüsse beraten worden. Dazu sei vom Gemeinderat einstimmig die Änderung der Anzahl der sonstigen Ausschüsse von vier auf sechs sowie die Bezeichnung der beiden neuen Ausschüsse und die Anpassung der Bezeichnung eines bestehenden Ausschusses beschlossen worden.

Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse sei gegenüber den Festlegungen aus dem Jahr 2021 nicht verändert worden. In weiterer Folge seien von den Fraktionen die Wahlvorschläge für die Besetzung der Ausschüsse eingebracht worden.

Für den Ausschuss für Tourismus und Mobilität sei einzig von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion ein Wahlvorschlag für den Obmann eingebracht worden und dieser auch einstimmig vom Gemeinderat beschlossen worden.

Für den Ausschuss für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergabe sei zuerst für die Besetzung des Obmannes nur ein Wahlvorschlag seitens der LJJ-Gemeinderatsfraktion eingebracht worden. Nach einer Nachfrage von Herrn GR Schober sei vom Bürgermeister die mündliche Ergänzung des Antrages mit einem Obmannvorschlag – in diesem Fall Obfrau-vorschlag – akzeptiert worden. Der Wahlvorschlag sei jedoch nicht neu eingebracht worden.

Aufgrund der nunmehr vorliegenden zwei Wahlvorschläge sei zuerst der Vorschlag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion (ob dieser in der vorliegenden Form formal überhaupt abzustimmen gewesen wäre sei fraglich) zur Abstimmung gebracht worden und mit 7 zu 12 Stimmen vom Gemeinderat abgelehnt worden.

Der zweite vorliegende Vorschlag der LJJ-Gemeinderatsfraktion sei vom Gemeinderat mit 12 zu 7 Stimmen beschlossen worden.

Des Weiteren werde zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Tagesordnungspunktes 12 der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026 seitens der Stadtgemeinde folgendes mitgeteilt:

Die Änderung des Instrumentes der örtlichen Raumplanung (1. Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens Stubeck) sei vom Gemeinderat nach entsprechenden Vorprüfungen und der vorgesehenen Kundmachung und Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen während der Kundmachungsfristen beraten worden.

Nach Abschluss der Beratungen sei über die Umsetzung der 1. Revision abgestimmt worden. Im Rahmen der Abstimmung werde grundsätzlich das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Gemeinderates so festgestellt, dass zuerst die Stimmen für den vorliegenden Antrag abgefragt werden, dann die Stimmen gegen einen vorliegenden Antrag und wenn erforderlich abschließend noch allfällige Stimmenthaltungen (diese sind dann gemäß K-AGO als Gegenstimme zu werten).

Im Rahmen der in der Beschwerde angeführten Abstimmung seien keine Gegenstimmen oder Stimmenthaltungen festgestellt worden, sodass das Ergebnis der Abstimmung mit einem einstimmigen Beschluss festgestellt worden sei.

III. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die im gegebenen Zusammenhang relevanten Bestimmungen der **Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO**, LGBl Nr 66/1998, idgF, lauten:

„§ 24 Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes

(1) Der Vorsitzende hat die nach dem Verhältniswahlrecht (§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002) auf die Gemeinderatsparteien entfallende Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes festzustellen. Gehört der Bürgermeister einer Gemeinderatspartei an, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, so ist er auf das letzte seiner Gemeinderatspartei zufallende Mandat anzurechnen. Hierauf sind aus der Mitte des Gemeinderates die Vizebürgermeister und die sonstigen Gemeindevorstandsmitglieder zu wählen. In gleicher Weise und im gleichen Wahlgang ist für jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ausschließlich des Bürgermeisters ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die beim Vorsitzenden einzubringen sind. Sie müssen von mehr als der Hälfte der Angehörigen jener Gemeinderatsparteien unterschrieben sein, denen nach dem Verhältniswahlrecht Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten. Der Vorsitzende hat die vorgeschlagenen Personen in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung des Verhältniswahlrechtes ergibt, als Vizebürgermeister und als sonstige Gemeindevorstandsmitglieder für gewählt zu erklären. Als Vizebürgermeister, sonstiges Gemeindevorstandsmitglied und Ersatzmitglied sind nur Mitglieder des Gemeinderates mit österreichischer Staatsbürgerschaft wählbar.

[...]

(8) Im Falle des Endens des Amtes eines Vizebürgermeisters oder eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes sind innerhalb von acht Wochen Nachwahlen durchzuführen. Dies gilt in gleicher Weise für Ersatzmitglieder eines Vizebürgermeisters oder eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes.

§ 26 Bildung und Wahl der Ausschüsse

(1) Nach der Angelobung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und ihrer Ersatzmitglieder hat der Gemeinderat mit Mehrheit (§ 39) die Zahl der erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich und die Zahl ihrer Mitglieder festzusetzen. Ein Ausschuss muss mindestens drei Mitglieder haben. Ist danach eine Gemeinderatspartei, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat (§ 24 Abs. 1), in einem Ausschuss nicht vertreten, ist der Ausschuss – mit Ausnahme des Kontrollausschusses – jedenfalls um ein Mitglied dieser Gemeinderatspartei zu erweitern. Während der Amtsperiode des Gemeinderates darf eine Veränderung der festgesetzten Ausschüsse und eine Verringerung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nur dann vorgenommen werden, wenn die von der Veränderung betroffenen anspruchsberechtigten Gemeinderatsparteien zustimmen.

(2) Der Gemeinderat hat jedenfalls einen Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) festzusetzen. Die Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses hat der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 22 Abs. 1) zu entsprechen. Ist danach eine Gemeinderatspartei mit mindestens zwei Mitgliedern nicht im Kontrollausschuss vertreten, ist sie berechtigt, ein

weiteres Mitglied des Kontrollausschusses namhaft zu machen.

(2a) Die Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner die einzelnen Gemeinderatsparteien Wahlvorschläge erstatten dürfen, richtet sich – mit Ausnahme des Kontrollausschusses – nach dem Verhältniswahlrecht (§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002). Der Gemeinderat hat mit Mehrheit (§ 39) zu bestimmen, für welche Ausschüsse – mit Ausnahme des Kontrollausschusses – den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt.

(3) Die Obmänner und sonstigen Mitglieder der einzelnen Ausschüsse sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht (§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002) zu wählen. § 24 Abs. 1 mit Ausnahme des letzten Satzes, Abs. 2 mit Ausnahme des letzten Satzes, Abs. 3, Abs. 7a und Abs. 8 gelten sinngemäß. Hinsichtlich des Obmannes des Kontrollausschusses steht das Recht zur Einbringung eines Wahlvorschlages unter den in Abs. 4 angeführten Voraussetzungen der stärksten im Gemeindevorstand nicht vertretenen Partei zu und geht unter den Voraussetzungen des Abs. 5 auf diejenige im Gemeindevorstand vertretene Gemeinderatspartei über, auf die der geringste Anteil an der Verwaltung (§ 69 Abs. 4 bis 6) aufgeteilt wurde; die Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister anzurechnen ist (§ 24 Abs. 1), hat in keinem Fall Anspruch auf die Erstattung eines Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses, es sei denn, dass nur eine einzige Gemeinderatspartei vertreten ist.

(4) Der stärksten im Gemeindevorstand nicht vertretenen Gemeinderatspartei steht das Recht auf Einbringung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses (Abs. 3) dann zu, wenn sie im Gemeinderat mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten ist. Hat unter diesen Voraussetzungen mehr als eine Gemeinderatspartei Anspruch auf Erstattung des Wahlvorschlages, so steht dieses Recht jener Gemeinderatspartei zu, die bei der Gemeinderatswahl weniger Stimmen auf sich vereinigt hat; ist auch diese Zahl gleich, so entscheidet das Los.

(5) Das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses geht auf diejenige Gemeinderatspartei über (Abs. 3), auf die der geringste Anteil an der Verwaltung aufgeteilt wurde, wenn alle Gemeinderatsparteien im Gemeindevorstand vertreten oder die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Bei der Ermittlung des Anteiles an der Verwaltung ist davon auszugehen, daß den Vizebürgermeistern in der Reihenfolge ihrer Wahl mehr Anteil an der Verwaltung zukommt als den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes; im übrigen ist von der Zahl der Gemeindevorstandsmitglieder auszugehen, auf die Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 aufgeteilt worden sind. Bei gleichen Ansprüchen auf Erstattung des Wahlvorschlages gilt Abs. 4 letzter Satz sinngemäß.

(5a) Kommt das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses nach Abs. 3 bis 5 einer Gemeinderatspartei zu, die im Gemeinderat nur mit zwei Mitgliedern vertreten ist und der auch das Recht auf die Erstattung eines Wahlvorschlages für ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeindevorstandes zukommt, so geht das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses auf jene Gemeinderatspartei über, die im Gemeinderat mit mehr als einem Mitglied, nicht aber im Gemeindevorstand vertreten ist. Sind alle Gemeinderatsparteien im Gemeindevorstand vertreten, so kommt das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses jener Gemeinderatspartei zu, die im Gemeinderat mit zwei oder mehr Mitgliedern vertreten ist und den geringsten Anteil an der Verwaltung hat (Abs. 5).

(5b) Die Einberufung eines Ausschusses zu seiner ersten Sitzung während der Amtsperiode des Gemeinderates darf erst nach der Wahl von mindestens mehr als der Hälfte der Ausschußmitglieder erfolgen.

(6) Der Stellvertreter des Obmannes ist vom Ausschuß aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Die Rechte und Pflichten des Obmannes gehen für die Dauer seiner Verhinderung auf seinen Stellvertreter – ist auch dieser verhindert, auf das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses – über.

(7) Anträge nach Abs. 1 bedürfen keiner Vorberatung.

(8) Im Fall des Endens des Amtes eines Mitgliedes eines Ausschusses oder im Fall nachträglicher Beschlüsse des Gemeinderates über die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses sind innerhalb von acht Wochen Nachwahlen vorzunehmen.

(9) Die Bildung und Wahl von Ausschüssen darf, falls erforderlich, jederzeit erfolgen.

(10) Mit der Beendigung der Amtsperiode des Gemeinderates hören die Ausschüsse zu bestehen auf.

(11) Der Gemeinderat kann in die Ausschüsse dem Gemeinderat nicht angehörende fachkundige Personen mit beratender Stimme berufen.

(11a) Die Obmänner der Ausschüsse sind verpflichtet, zu Ausschußsitzungen, in denen medizinisch umweltrelevante Fragen behandelt werden, einen in Umweltfragen besonders ausgebildeten Arzt einzuladen, mit beratender Stimme teilzunehmen. § 27 Abs. 4 gilt sinngemäß für diese Ärzte.

(12) Das Amt eines Mitgliedes eines Ausschusses endet durch Verlust der Mitgliedschaft zum Gemeinderat, durch Verzicht (Abs. 13), durch Abberufung (Abs. 14) oder durch Tod.

(13) Für den Verzicht gilt § 65 Abs. 1 sinngemäß.

(14) Für die Abberufung eines Mitgliedes des Ausschusses gilt § 67 sinngemäß.

§ 45

Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Gemeinderates ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes (§ 78) eine Niederschrift zu führen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe für die Abwesenheit, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Gemeinderat gefaßten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung.

(3) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat das Gemeinderatsmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Leiter des inneren Dienstes hat die Niederschrift nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung, nach Tunlichkeit allen Mitgliedern des Gemeinderates, jedenfalls aber jeder Gemeinderatspartei, zu übermitteln. Spätestens ist die Niederschrift binnen zwei Monaten, gegebenenfalls spätestens eine

Woche vor der nächsten Gemeinderatssitzung, zu übermitteln. Die Übermittlung darf mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Gemeinderatspartei und des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds in elektronischer Form erfolgen.

(5)

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

§ 65

Enden des Amtes eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes

(1) Während der Amtsperiode des Gemeinderates endet das Amt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes

- a) durch **Verzicht**; § 30 Abs. 3 gilt;
- b) im Fall einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildende strafbare Handlung mit einer Mindestfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht war, mit der Rechtskraft der Verurteilung;
- c) im Fall des Amtsverlustes nach § 68a oder § 74 Abs. 3;
- d) mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates (§ 30 Abs. 2);
- e) durch eine Abberufung nach § 67, soweit es sich nicht um den Bürgermeister handelt;
- f) durch die Absetzung als Bürgermeister nach § 66.

[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde

Ad 1:

Zunächst ist einmal festzuhalten, dass die Endigungsgründe eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes, welchem der Vizebürgermeister aufgrund des Gesetzes angehört, in § 65 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), festgehalten sind. Darin findet sich unter anderem in § 65 Abs. 1 lit. a **der Verzicht als Beendigungsgrund**.

Ein Mitglied des Gemeinderates kann auf die weitere Ausübung seines Mandates ohne Angabe von Gründen verzichten. Der Verzicht muss allerdings „schriftlich“ erklärt werden; dies bedeutet, dass ein mündlich erklärter oder zur Niederschrift abgegebener Verzicht unwirksam ist (vgl. *Oberndorfer/Trauner*, Gemeinderatswahlen, Rz. 352).

Seinem Wesen nach ist der Mandatsverzicht eine **empfangsbedürftige Willenserklärung**, die mit Einlangen beim Gemeindeamt unmittelbar den Verlust des Amtes eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes bewirkt. Ausgehend von der Funktion einer solchen **Willenserklärung**, nämlich dem Adressaten Gelegenheit zu geben, vom Inhalt dieser Willenserklärung Kenntnis zu nehmen, löst eine empfangsbedürftige Willenserklärung nur dann Rechtswirkungen aus, wenn sie dem Adressaten tatsächlich zugekommen ist. Solange eine empfangsbedürftige Willenserklärung dem Adressaten noch nicht zugekommen ist, vermag sie keinerlei Wirkungen auszulösen. (vgl. *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe⁷ § 30 Rz 4).

§ 24 Abs. 1 K-AGO regelt die Wahl zum Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes. Im Fall des **Endens** des Amtes eines Vizebürgermeisters sind gemäß § 24 Abs. 8 leg. cit. innerhalb von **8 Wochen Nachwahlen** vorzunehmen. Dies gilt in gleicher Weise für Ersatzmitglieder eines Vizebürgermeisters oder eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes. Mit dem Zeitpunkt der Nachwahl endet das Amt des ursprünglich gewählten Ersatzmitgliedes. (vgl. Kärntner Gemeindeblatt 1998, S. 69).

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zu § 24 Abs. 8 K-AGO verwiesen, wonach es für (Fraktions-)Nachwahlen von Mitgliedern der Ausschüsse eines **ausdrücklichen Tagesordnungspunktes** in der betreffenden **Sitzung des Gemeinderates** bedarf (*Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe⁷, § 26 Rz 11).

Nach § 24 Abs 2 K-AGO erfolgt die Nachbesetzung eines Mitgliedes im Gemeindevorstand auf Grund von **Wahlvorschlägen** (= Fraktionswahlrecht), die beim **Vorsitzenden** einzubringen sind. Sie müssen von mehr als der Hälfte der Angehörigen jener Gemeinderatsparteien unterschrieben sein, denen nach dem **Verhältniswahlrecht** Anspruch auf **Vertretung im Gemeindevorstand** (das sind alle Gemeinderäte; nicht Ersatzgemeinderäte)

zukommt. Die Unterschrift für den Wahlvorschlag ist in der Gemeinderatssitzung zu geben.

Es ist nicht erforderlich, dass die von einer Gemeinderatspartei auf ihren Wahlvorschlag gesetzten Personen aus der eigenen Fraktion stammen. Die im Wahlvorschlag angeführten Personen müssen lediglich dem Gemeinderat angehören (*Kärntner Gemeindeblatt* 1979, S. 21).

Der schriftliche Mandatsverzicht des 2. Vizebürgermeisters wird mit **Einlagen** beim **Gemeindeamt wirksam** und es sind gemäß § 24 Abs. 8 K-AGO innerhalb von **8 Wochen Nachwahlen** vorzunehmen. Der vormalige 2. Vizebürgermeisters bleibt jedoch Ersatzmitglied auf einem Wahlvorschlag, wobei er gemäß § 83 Abs. 8 K-GBWO jederzeit von der Gemeindewahlbehörde seine Streichung verlangen kann.

Im Ergebnis bedeutet dies heruntergebrochen auf den konkreten Sachverhalt nachstehendes:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 26.02.2026 wurde der neu gewählte Bürgermeister angelobt und es hat die Nachwahl und Angelobung des 1. Vizebürgermeisters stattgefunden.

Die Verzichtserklärung des Beschwerdeführers auf das Amt des 2. Vizebürgermeisters ist gemäß § 30 Abs. 3 K-AGO rechtswirksam bei der Stadtgemeinde Gmünd per E-Mail am 23.03.2026 mit Wirkung 31.03.2026 eingelangt.

Die Stadtratssitzung fand am 09.04.2026 statt, wobei zu diesem Zeitpunkt noch keine Nachwahl des 2. Vizebürgermeisters erfolgt ist. Im Fall des **Endens** des Amtes des 2. Vizebürgermeisters sind innerhalb von 8 Wochen Nachwahlen vorzunehmen, wobei mit dem Zeitpunkt der Nachwahl das Amt des ursprünglich gewählten Ersatzmitgliedes ebenfalls endet. Im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt gab es vor der Sitzung des Stadtrates vom 09.04.2026 jedoch **keine Nachwahl** des 2. Vizebürgermeisters, sondern es fand diese erst in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026 statt. Demnach war die **Funktion des 2. Vizebürgermeisters** zum Zeitpunkt der ggst. Stadtratssitzung vom 09.04.2026 **unbesetzt** und daher auch **kein Ersatzmitglied** einzuladen.

Demnach konnte **keine Verletzung** von **gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen** festgestellt werden und es besteht für die Aufsichtsbehörde keine Veranlassung für die Setzung weiterer aufsichtsbehördlicher Maßnahmen.

Ad 2:

Im § 26 Abs. 1 K-AGO ist normiert, dass nach der Angelobung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und ihrer Ersatzmitglieder der Gemeinderat mit Mehrheit (§ 39) die Zahl der erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich und die Zahl ihrer Mitglieder festzusetzen hat. Ein Ausschuss muss mindestens drei Mitglieder haben. Ist danach eine Gemeinderatspartei, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat (§ 24 Abs. 1), in einem Ausschuss nicht vertreten, ist der Ausschuss – mit Ausnahme des Kontrollausschusses – jedenfalls um ein Mitglied dieser Gemeinderatspartei zu erweitern. Während der Amtsperiode des Gemeinderates darf eine Veränderung der festgesetzten Ausschüsse und eine Verringerung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nur dann vorgenommen werden, wenn die von der Veränderung betroffenen anspruchsberechtigten Gemeinderatsparteien zustimmen.

Durch die Regelung des § 26 Abs. 1 letzter Satz K-AGO wird die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse ermöglicht, nicht aber eine Veränderung der festgesetzten Ausschüsse oder eine Verringerung der Zahl ihrer Mitglieder. Eine Veränderung der festgesetzten Ausschüsse liegt sowohl dann vor, wenn ihre Zahl verringert werden soll, als auch dann, wenn eine Verschiebung der Aufgabengebiete in Betracht gezogen wird. Eine Erhöhung der Zahl der Ausschüsse bedarf keiner besonderen Zustimmung der anspruchsberechtigten Parteien (Erl. zur RV).

Als „Pflichtausschuss“ des Gemeinderates soll in Zukunft nur mehr der Kontrollausschuss vom Organisationsgesetzgeber vorgeschrieben werden. Über die Zahl der sonst erforderlichen Ausschüsse und ihren Wirkungsbereich hat der Gemeinderat gem. § 26 Abs. 1 K-AGO zu entscheiden (Erl. zur RV).

Die Festlegung der Zahl der Ausschüsse, ihres Wirkungsbereiches sowie der Zahl ihrer Mitglieder ist durch den Gemeinderat mit **Mehrheit** zu beschließen. Erst nachdem der Gemeinderat diese Festlegungen getroffen hat, kann die Wahl der Obmänner und der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse nach dem **Verhältnismäßigkeitsrecht** (vgl. § 26 Abs. 3 erster Satz K-AGO) erfolgen (vgl. *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe⁷, § 26 Rz 1).

Aus der Regelung betreffend die **Mindestzahl von Mitgliedern der Ausschüsse** des Gemeinderates ist nicht

abzuleiten, dass sämtliche Ausschüsse des Gemeinderates dieselbe Zahl von Mitgliedern aufweisen müssen. Es ist daher von Gesetzes wegen durchaus zulässig, dass verschiedene Ausschüsse des Gemeinderates eine unterschiedliche Zahl von Mitgliedern aufweisen (vgl. *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe⁷, § 26 Rz 2).

Das zusätzliche Mitglied des Ausschusses hat – wie die sonstigen Ausschussmitglieder – Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 29 Abs. 2 K-AGO.

Heruntergebrochen auf den **beschwerderelevanten Sachverhalt** wird nachstehendes festgestellt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026 sind neben der Aufhebung der Verordnung über die Referatsaufteilung auch die Neuorganisation der Ausschüsse beraten worden. Dabei ist vom Gemeinderat einstimmig die Änderung der Anzahl der sonstigen Ausschüsse von vier auf sechs sowie die Bezeichnung der beiden neuen Ausschüsse und die Anpassung der Bezeichnung eines bestehenden Ausschusses beschlossen worden.

Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse ist gegenüber den Festlegungen aus dem Jahr 2021 nicht verändert worden.

Für den Ausschuss für Tourismus und Mobilität ist einzig von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion ein Wahlvorschlag für den Obmann eingebracht worden und dieser auch einstimmig vom Gemeinderat beschlossen worden.

Für den Ausschuss für gemeindeeigene Immobilien und Wohnungsvergabe ist zuerst für die Besetzung des Obmannes nur ein Wahlvorschlag seitens der LJJ-Gemeinderatsfraktion eingebracht worden. In weiterer Folge sind von den Fraktionen die Wahlvorschläge für die Besetzung der Ausschüsse eingebracht worden, wobei der Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion keinen Vorschlag für die Obmannbesetzung enthalten hat. Nach einer Nachfrage von Herrn GR Schober ist vom Bürgermeister die mündliche Ergänzung des Antrages mit einem Obmannvorschlag – in diesem Fall Obfrau-vorschlag – akzeptiert worden. Der Wahlvorschlag ist jedoch nicht neu eingebracht worden. Aufgrund der vorliegenden zwei Wahlvorschläge ist zuerst der Vorschlag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion (ob dieser in der vorliegenden Form formal überhaupt abzustimmen gewesen wäre, sei fraglich) zur Abstimmung gebracht worden und mit 7 zu 12 Stimmen vom Gemeinderat abgelehnt worden.

Der zweite vorliegende Vorschlag der LJJ-Gemeinderatsfraktion sei vom Gemeinderat mit 12 zu 7 Stimmen beschlossen worden.

Unter **Zugrundelegung der oben ausgeführten Rechtslage** bedeutet dies heruntergebrochen auf den **konkreten Sachverhalt** folgendes:

Der Gemeinderat setzt gemäß § 26 Abs. 1 und 2 K-AGO nach der Angelobung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und ihrer Ersatzmitglieder die Zahl der erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungskreis und die Zahl ihrer Mitglieder fest, wobei der Gemeinderat jedenfalls einen Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) festzusetzen hat.

Gemäß § 26 Abs. 2a K-AGO richtet sich die Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner die einzelnen Gemeinderatsparteien Wahlvorschläge erstatten dürfen, **mit Ausnahme des Kontrollausschusses, nach dem Verhältniswahlrecht** (§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002). Der Gemeinderat hat mit Mehrheit (§ 39 K-AGO) zu bestimmen, für welche Ausschüsse – **mit Ausnahme des Kontrollausschusses** – den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt. Aus diesem Wortlaut des § 26 Abs. 2a K-AGO ist abzuleiten, dass sich **die Zahl der übrigen Ausschüsse**, für deren Obmänner die einzelnen Gemeinderatsparteien Wahlvorschläge erstatten dürfen, **nach dem Verhältniswahlrecht richtet**. Die Wahl des Obmannes des Kontrollausschusses ist dagegen in § 26 Abs. 3 2. und 3. Satz bis Abs. 5a K-AGO geregelt.

Die Wahl des Obmannes des Kontrollausschusses ist aufgrund der expliziten Ausnahme in § 26 Abs. 2a K-AGO losgelöst von den nach dem Verhältniswahlrecht zu wählenden Ausschuss-Obmännern zu betrachten, weshalb **keine Anrechnung des Obmannes des Kontrollausschusses auf die übrigen Ausschuss-Obmänner vorzunehmen ist**.

Gemäß § 26 Abs. 3 K-AGO iVm § 24 Abs. 2 mit Ausnahme des letzten Satzes K-AGO erfolgt die Wahl der Obmänner und sonstigen Mitglieder der einzelnen Ausschüsse aufgrund von **Wahlvorschlägen** (= Fraktionswahlrecht), die beim **Vorsitzenden** einzubringen sind. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind nach § 24 Abs. 2 3. Satz K-AGO im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026 wurde einstimmig die Änderung der Anzahl der sonstigen

Ausschüsse von vier auf sechs sowie die Bezeichnung der beiden neuen Ausschüsse und die Anpassung der Bezeichnung eines neuen Ausschusses beschlossen. Des Weiteren hat der Gemeinderat auch einstimmig die Aufgabenbereiche der neuen Ausschüsse sowie die Änderung der Aufgabenbereiche von zwei bestehenden Ausschüssen beschlossen. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wurde gegenüber den Festlegungen aus dem Jahr 2021 nicht verändert.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass gemäß § 26 Abs. 1 K-AGO während der Amtsperiode des Gemeinderates eine Veränderung der festgesetzten Ausschüsse und eine Verringerung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nur dann vorgenommen werden kann, wenn die von der Veränderung betroffenen anspruchsberechtigten Gemeinderatsparteien zustimmen. Diesbezüglich wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.04.2026 die Bezeichnung der beiden neuen Ausschüsse und die Anpassung der Bezeichnung eines neuen Ausschusses beschlossen. Des Weiteren hat der Gemeinderat auch einstimmig die Aufgabenbereiche der neuen Ausschüsse sowie die Änderung der Aufgabenbereiche von zwei bestehenden Ausschüssen rechtskonform beschlossen. Eine Erhöhung der Anzahl der Ausschüsse bedarf keiner besonderen Zustimmung der anspruchsberechtigten Parteien.

Demnach konnte **keine Verletzung** von **gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen** festgestellt werden und es besteht für die Aufsichtsbehörde keine Veranlassung für die Setzung weiterer aufsichtsbehördlicher Maßnahmen.

Der Beschwerdeführer ersucht um Prüfung, ob die Besetzung der Ausschüsse nach dem Verhältniswahlrecht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist.

In concreto wird seitens der Aufsichtsbehörde dazu ausgeführt, dass die Obmänner und sonstigen Mitglieder der einzelnen Ausschüsse gemäß § 26 Abs. 3 erster Satz K-AGO vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem **Verhältniswahlrecht** (§ 80 Abs. 3 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung) zu wählen sind. Unter Zugrundelegung der obigen rechtlichen Regelungen ist die Aufsichtsbehörde nach Überprüfung der Besetzung der Ausschüsse zum Ergebnis gelangt, dass die ggst. Besetzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und demzufolge auch dem Verhältniswahlrecht entspricht.

Es konnte **keine Verletzung** von **gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen** festgestellt werden und es besteht für die Aufsichtsbehörde keine Veranlassung für die Setzung weiterer aufsichtsbehördlicher Maßnahmen.

Der Wahlvorschlag der SPÖ enthielt in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026 keinen Vorschlag für die Besetzung des Obmanns. Nach einer Nachfrage des Beschwerdeführers wurde vom Bürgermeister die mündliche Ergänzung akzeptiert, wobei dieser Wahlvorschlag in der ggst. Gemeinderatssitzung abgelehnt wurde.

Der Wahlvorschlag wurde **nicht entsprechend** den Bestimmungen des § 26 Abs.3 K-AGO iVm § 24 Abs. 2 mit Ausnahme des letzten Satzes K-AGO eingebracht, weil die Wahl der Obmänner aufgrund von **Wahlvorschlägen** (= Fraktionswahlrecht) erfolgt, die beim **Vorsitzenden** einzubringen sind. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind nach § 24 Abs. 2 3. Satz K-AGO im Rahmen der Gemeinderatssitzung zu leisten.

Dies hat bezogen auf den konkreten Sachverhalt jedoch keine Konsequenzen, weil der Wahlvorschlag in der ggst. Gemeinderatssitzung abgelehnt wurde.

Ad 3:

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass unter Tagesordnungspunkt 12 „Örtliche Raumplanung“, konkret beim Unterpunkt c) betreffend die 1. Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens „Stubeck“, das Abstimmungsergebnis nicht korrekt festgestellt worden sei.

Der Bürgermeister stellte einen einstimmigen Beschluss fest, obwohl der Beschwerdeführer kein Handzeichen zur Zustimmung gegeben habe. Zudem wurde auch nicht nach Stimmenthaltungen gefragt, nachdem vom Beschwerdeführer weder eine Gegenstimme noch eine Zustimmung signalisiert wurde.

Gemäß § 39 Abs. 2 K-AGO gelten die Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, als Ablehnung.

Bei **Stimmengleichheit** gilt ein Antrag demnach als abgelehnt.

Stimmenthaltungen und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, sind als Gegenstimmen in die

Niederschrift aufzunehmen (arg. „Ergebnis der Abstimmung“ im § 45 Abs. 2 K-AGO) (vgl. *Burgstaller/Kemptoner/Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe⁷, § 39 Rz 8).

Gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Leiter des inneren Dienstes hat die Niederschrift nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung, nach Tunlichkeit allen Mitgliedern des Gemeinderates, jedenfalls aber jeder Gemeinderatspartei, zu übermitteln.

Nach § 45 Abs. 5 leg. cit. hat dann **jedes Mitglied des Gemeinderates** das Recht, **Richtigstellungen der Niederschrift** spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung durch Bürgermeister und/oder die Unterfertiger verweigert, so hat der Gemeinderat über die verlangte Änderung zu entscheiden.

In weiterer Folge ist diese (finale) Niederschrift in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sowie die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung im Internet bereitzustellen.

Zum Sachverhalt wird seitens der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass seitens der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ein **Auszug aus der Niederschrift** der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026 vorgelegt, worin zu dem Tagesordnungspunkt 12 „Örtliche Raumplanung“ beim Unterpunkt c) betreffend die 1. Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens „Stubeck“ festgehalten wurde, dass der diesbezügliche Beschluss **einstimmig** gefasst wurde.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer entsprechend der Regelung des § 45 Abs. 5 K-AGO eine Richtigstellung der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates verlangen kann.

Nach telefonischer Auskunft der Amtsleitung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29.07.2026 hat der Beschwerdeführer eine Richtigstellung der Niederschrift verlangt, wobei jedoch das einstimmige **Abstimmungsergebnis bestätigt** wurde.

Demnach konnte **keine Verletzung** von **gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen** festgestellt werden und es besteht für die Aufsichtsbehörde keine Veranlassung für die Setzung weiterer aufsichtsbehördlicher Maßnahmen.

V. Zusammenfassung

1. Im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt gab es vor der Sitzung des Stadtrates vom 09.04.2026 **keine Nachwahl** des 2. Vizebürgermeisters, sondern es fand diese erst in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026 statt. Demzufolge war die **Funktion des 2. Vizebürgermeisters** zum Zeitpunkt der ggst. Stadtratssitzung vom 09.04.2026 **unbesetzt** und daher auch **kein Ersatzmitglied** einzuladen. Demnach konnte **keine Verletzung** von **gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen** festgestellt werden und es besteht für die Aufsichtsbehörde keine Veranlassung für die Setzung weiterer aufsichtsbehördlicher Maßnahmen.
2. Die Neuorganisation der Ausschüsse wurde rechtskonform in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2026 einstimmig beschlossen. Die Aufsichtsbehörde ist nach Überprüfung der Besetzung der Ausschüsse zum Ergebnis gelangt, dass die ggst. Besetzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und demzufolge auch dem Verhältniswahlrecht entspricht. Demnach konnte **keine Verletzung** von **gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen** festgestellt werden und es besteht für die Aufsichtsbehörde keine Veranlassung für die Setzung weiterer aufsichtsbehördlicher Maßnahmen. Der Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion wurde **nicht entsprechend** den Bestimmungen des § 26 Abs.3 K-AGO iVm § 24 Abs. 2 mit Ausnahme des letzten Satzes K-AGO eingebracht. Dies hat bezogen auf den

konkreten Sachverhalt jedoch keine Konsequenzen, weil der Wahlvorschlag in der ggst. Gemeinderatssitzung abgelehnt wurde.

3. Nach telefonischer Auskunft der Amtsleitung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29.07.2026 hat der Beschwerdeführer eine Richtigstellung der Niederschrift verlangt, wobei das einstimmige **Abstimmungsergebnis bestätigt** wurde.

Demnach konnte **keine Verletzung** von **gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen** festgestellt werden und es besteht für die Aufsichtsbehörde keine Veranlassung für die Setzung weiterer aufsichtsbehördlicher Maßnahmen.

Um Kenntnisnahme der obigen Ausführungen wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Petra Matschnigg

Nachrichtlich an:

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, zH Herrn Bürgermeister Claus Faller, Hauptplatz 20, 9853 Gmünd in Kärnten

Per E-Mail: gmuend@ktn.gde.at

Seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde ergeht die Aufforderung an die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, gemäß § 104a Abs. 1 Z 5 K-AGO die gegenständliche aufsichtsbehördliche Erledigung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und der Aufsichtsbehörde den bezughabenden Auszug aus der Niederschrift der Sitzung **unaufgefordert vorzulegen**.